TOP 75:

Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes

Drucksache: 398/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die im Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Gesetze (TOP ...) getroffenen Neuregelungen in den Rechtsverordnungen zum Bundesmeldegesetz nachvollzogen werden. Hierzu sind im Wesentlichen folgende Änderungen in vier Verordnungen vorgesehen:

Zunächst soll in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV), in der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) und in der Bundesmeldedatenabrufverordnung nachvollzogen werden, dass die Bundesstelle für Informationstechnik des Bundesverwaltungsamts seit Anfang 2016 in das neue Informationstechnikzentrum Bund in Bonn überführt wurde. Darüber hinaus soll für Meldebehörden in der 1. BMeldDÜV verpflichtend festgelegt werden, dass sie für vorausgefüllte Meldescheine den in § 52 BMG geregelten "bedingten Sperrvermerk" zu übermitteln haben. In der 1. BMeldDÜV und auch in der 2. BMeldDÜV soll überdies die Bezugsanschrift des Datenaustauschformats "OSCI-XMeld", des Übermittlungsprotokolls "OSCI-Transport" und des Datensatzes für das Meldewesen beim Bundesverwaltungsamt ("DSMeld") angepasst werden.

Außerdem sollen die Meldebehörden in § 10 der 2. BMeldDÜV künftig verpflichtet werden, zur Durchführung des Optionsverfahrens nach § 29 StAG (Erklärungspflicht für Mehrstaater nach Erreichen der Volljährigkeit, ob die deutsche oder die ausländische Staatsbürgerschaft beibehalten werden soll) Daten über Informationssperren nach § 51 BMG an das Bundesverwaltungsamt zu übermitteln.

...

In der Portalverordnung soll eine Anpassung an die gesetzliche Ermächtigung der Länder erfolgen, eine andere Behörde als eine "oberste" Landesbehörde mit der Zulassung von Portalen zur Durchführung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet zu beauftragen, sofern die Portale nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben werden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.